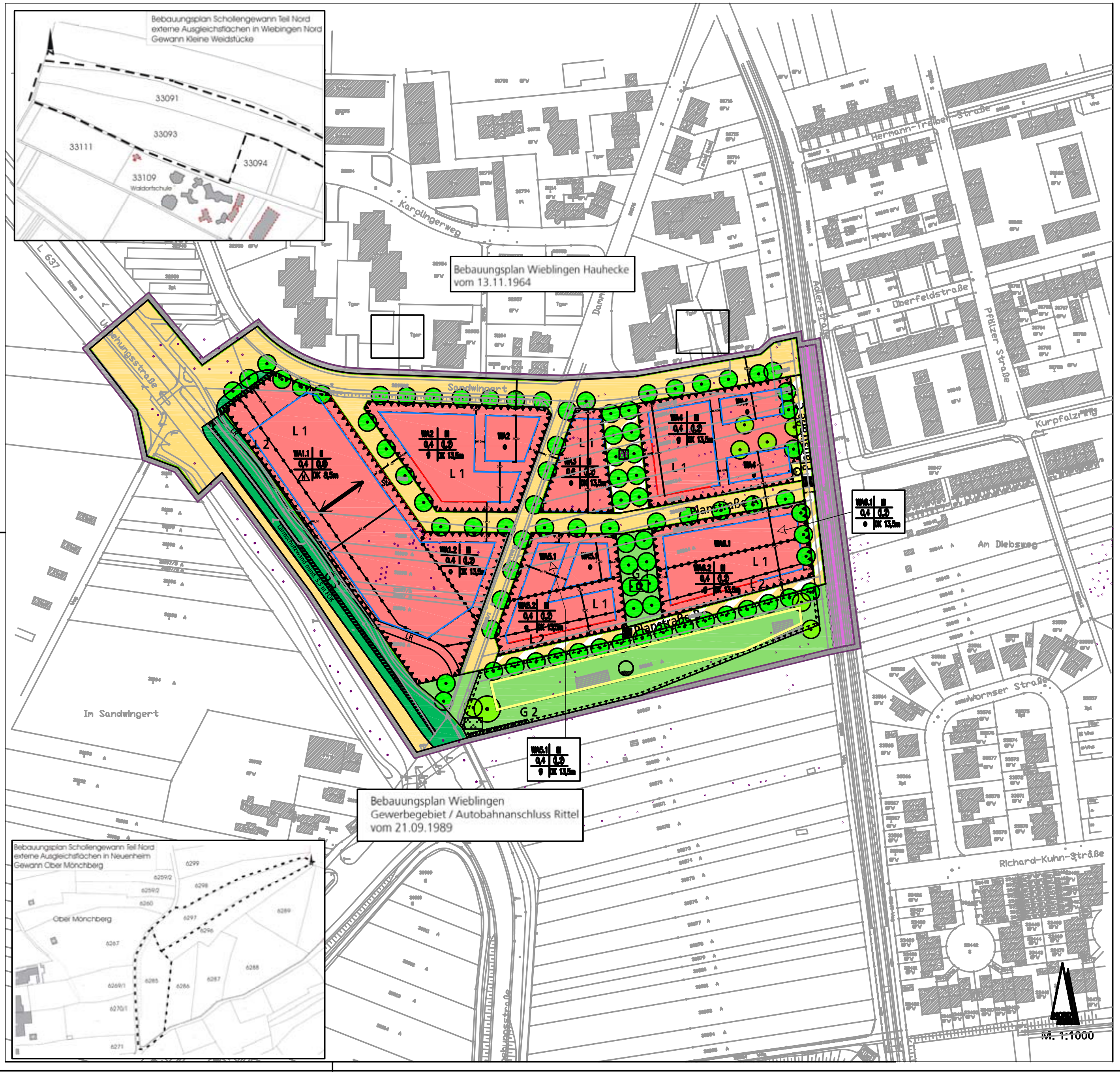
Bebauungsplan Schollengewann Teil Nord
externe Ausgleichsflächen in Wieblingen Nord
Gewann Kleine Weidstücke
33091
33093
33111
33094
33109
Waldorfschule
Karolingerweg
Hermann-Treiber-Straße
Oberfeldstraße
Adlerstraße
Pfälzer Straße
Kurpfalzring
Damm
L 637
Umgehungsstraße
Bebauungsplan Wieblingen Hauhecke
vom 13.11.1964
Sandwingert
Planstraße A
Planstraße B
Planstraße C
L 1
L 2
WA1.1 II 0,4 (0,9) Ⓗ DK 8,5m
WA2 II 0,4 (1,2) g DK 13,5m
WA2 g
WA3 II 0,6 (1,2) o DK 13,5m
WA4 II 0,4 (1,2) g DK 13,5m
WA4
WA1.2 II 0,4 (1,2) o DK 13,5m
WA5.1
WA5.2 II 0,4 (1,2) g DK 13,5m
WA6.1
WA6.2 II 0,4 (1,2) g DK 13,5m
WA6.1 II 0,4 (1,2) o DK 13,5m
WA5.1 II 0,4 (1,2) g DK 13,5m
ST
LR
G 1
G 2
ÖP
Lärmschutzwand mind. 3,5 m FOK
Am Diebsweg
Wormser Straße
Richard-Kuhn-Straße
Im Sandwingert
Bebauungsplan Wieblingen
Gewerbegebiet / Autobahnanschluss Rittel
vom 21.09.1989
Bebauungsplan Schollengewann Teil Nord
externe Ausgleichsflächen in Neuenheim
Gewann Ober Mönchberg
Ober Mönchberg
6299
6298
6259/2
6260
6297
6296
6289
6267
6288
6287
6285
6286
6269/1
6270/1
6271
NORD
M. 1:1000

Zeichenerklärung

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	**Allgemeines Wohngebiete (§ 4 BauNVO)**

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4	**Grundflächenzahl (§§ 16 und 17 BauNVO)**
(1,2)	**Geschoßflächenzahl (§§ 16 und 17 BauNVO)**
II	**Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)**
OK	**Höhe der baulichen Anlagen über dem festgesetzten Bezugs-Höhenpunkt als Höchstmaß (Gebäudeoberkante) (§ 16 BauNVO)**

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	**offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)**
g	**geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauNVO)**
Ⓗ	**nur Hausgruppen zulässig**
▭	**Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)**
▭	**Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)**
⟷	**Stellung der baulichen Anlagen**

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

🟨	**Straßenverkehrsflächen**
▭	**Straßenbegrenzungslinie**
▨	**Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
■	**Verkehrsberuhigter Bereich**
ÖP	**öffentlicher Platz**
🟩	**Verkehrsbegleitgrün**

5. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

🟨	**Flächen für Versorgungsanlagen**
⚡	**Elektrizität**
○	**Versickerung von Regenwasser**

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

🟩	**öffentliche Grünfläche**
▣	**Spielplatz**
▨	**Parkanlage**

7. Maßnahmenflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

▭	**Maßnahme zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
●	**Anpflanzen von Bäumen**
●	**Erhalt von Bäumen**

8. Sonstige Planzeichen

ST	**Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplatzanlagen (§ 9 (1) 4 und 22 BauGB)**
LR	**Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)**
▭	**Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)**
•–•–•	**Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO)**
•–•–•	**Abgrenzung unterschiedlicher textlicher Festsetzungen**
▭	**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)**

B. Nachrichtliche Übernahme

🟪	**Bahnanlagen**

C. Hinweise

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Höhe der baulichen Anlagen

I. Bebauungsplan

Textliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht zulässig

1.2 Im WA 5.2 und WA 6.2 sind nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig

2. Maß der Nutzung

2.1 Als Bezugs-Höhenpunkt zur Bestimmung der zulässigen Gebäudehöhen wird als Mittelwert des vorhandenen Geländes eine Höhe von 109,50 m festgesetzt..

2.2 Die Oberkante bauliche Anlagen wird als die Höhe vom festgesetzten Bezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut definiert. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhen durch technische Dachaufbauten und Treppenhäuser bis zu einer Höhe von 2,5 m ist zulässig, sofern die Aufbauten von der Außenwand zurückspringen und die Gesamtfläche der Aufbauten weniger als 10% der Grundfläche beträgt. Solaranlagen sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

3. Lärmschutz

3.1 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist auf der Verkehrsgrünfläche G3 eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m über der Fahrbahnoberkante der Straße zu errichten.

3.2 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen müssen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Lärmschutzbereichen die Außenbauteile für Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräume ein Gesamtschalldämm-Maß gemäß der folgenden Tabelle aufweisen. In den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen sind schallgedämmte Lüfter einzubauen. Die schallgedämmten Lüfter sind bei dem Nachweis der erforderlichen Schalldämm-Maße zu berücksichtigen.

Die Gesamtbauschalldämmmaße R´ w res der Fassadenteile sind in Abhängigkeit des Verhältnisses der Wand- und Fensterflächen und den Raumgrößen nach DIN 4109 für diese Fassaden einzuhalten. Insbesondere müssen auch Rollladenkästen mindestens die gleichen Bauschalldämmmaße aufweisen wie die Fenster. Schlafräume müssen zusätzlich mit entsprechend dimensionierten Schalldämmlüftern ausgestattet werden.

	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. $R'_{w,res}$ in dB) nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8 *	
	Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume	Büroräume und ähnliches
Fläche	[dB]	[dB]
L1	35	30
L2	40	35

3.3 Im Baufeld WA 1.1 sind an den westlichen Giebelseiten der Gebäude Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig. Die Wohngebäude sind an der westlichen Giebelseite durch einen transparenter Lärmschutz in Form einer Glas- oder Plexiglaswand zu verbinden. Die Wand ist ab einer Höhe von 3,4 m über der festgelegten Geländeoberfläche bis zur Höhe der Traufe anzubringen (siehe Skizze in der Begründung).

4.0 Grünfestsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.1 Bei der Anwendung der textlichen Festsetzungen 4.5, 4.7, 4.9 und 4.11 sowie bei sonstigen Bepflanzungen mit Gehölzen müssen zu mindestens 50% die in der beigefügten Pflanzliste 1 genannten gebietsheimischen Arten verwendet werden. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Nadelgehölze sind für Hecken und reihenförmige Pflanzungen nicht zulässig.

4.2 Entlang der Straßen Sandwingert, des Dammwegs und der Planstraße A sowie im Bereich des Quartiersplatzes sind gemäß den Eintragungen in der Planzeichnung großkronige Laubbäume aus Arten der Pflanzliste 2 zu pflanzen und zu erhalten. Die Größensortierung der in den Straßenräumen zu pflanzenden Bäume muss dem Standard dreimal verpflanzt, Stammumfang 18– 20 cm entsprechen. Ein Wechsel der Baumart innerhalb einer Straße ist nicht zulässig. Von dem festgesetzten Standort kann in begründeten Einzelfällen (z.B. Einfahrten) um max. 3 m abgewichen werden. Von Grundstückseinfahrten ist mit der Baumpflanzung ein Abstand von 2,0 m zu halten.

4.3 Auf den Baufeldern WA 4 und WA 6 sind entlang der Planstraße C kleinkronige Laubbäume aus Arten der Pflanzliste 3 zu pflanzen und zu erhalten. Die Größensortierung der zu pflanzenden Bäume muss dem Standard dreimal verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm entsprechen.

4.4 Auf der öffentlichen Grünfläche G2 sind mindestens 70 % der Fläche als extensive Wiesenfläche (2-schürige Mahd) anzulegen und mindestens 20 % mit Heckenstrukturen aus Gehölzen der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Zusätzlich ist am Nordrand parallel zur Planstraßen C eine Baumreihe mit Hochstämmen einer Art von Juglans regia (Walnuss, in Veredelungen) oder Obstbaumhochstämmen gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Die Verkehrsgrünfläche G3 ist beidseitig der Lärmschutzwand zu mindestens 40 % mit Gehölzen der Pflanzenlisten 1 und 3 zu bepflanzen.

4.5 Auf den Baugebietsflächen ist pro 150 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum als Hochstamm und 5 weitere Pflanzen aus Arten der Pflanzliste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Die Größensortierung der zu pflanzenden hochstämmigen Bäume muss dem Standard dreimal verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm entsprechen.

4.6 Der Anteil der befestigten Flächen darf in der Fläche G1 80 %, in der Fläche G2 10%, und im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Quartiersplatz) 85 % nicht überschreiten. In der Verkehrsgrünfläche G3 dürfen zusätzlich zu dem bestehenden Geh- und Radweg und der geplanten Lärmschutzwand keine weiteren Versiegelungen durchgeführt werden.

4.7 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und zu erhalten.

4.8 Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig. Die Dachflächen sind zu mindestens 80 % anzulegen.

4.9 Geschlossene, ungegliederte Außenwandflächen ab 50 m² Fläche sind dauerhaft mit Kletterpflanzen aus Arten der Pflanzliste zu begrünen. Dieses gilt auch für Wandflächen, die nicht in einer Ebene verlaufen. Je 5 m² Wandfläche ist mindestens eine Pflanze in einem Pflanzbeet von mindestens 1 m² zu pflanzen. Die Pflanzung muss direkte Verbindung zum Erdreich haben. Statt einer direkten Fassadenbegrünung ist eine Vorpflanzung mit Gehölzen zulässig möglich. Die Wuchshöhe der Gehölze muss mindestens zwei Drittel der Fassadenhöhe betragen.

4.10 Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind in einem wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit um mehr als 35 % mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind nicht zulässig.

4.11 Oberirdische Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf den privaten Bauflächen sind durch Bäume zu gliedern. Je fünf Stellplätze ist ein Baum aus Arten der Pflanzlisten 1 oder 2 zu pflanzen und zu erhalten. Die Größensortierung der zu pflanzenden Bäume muss dem Standard dreimal verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm entsprechen.

4.12 Die im Plan mit einer Bindung zur Erhaltung gekennzeichneten Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch Neupflanzungen aus Arten der Pflanzliste zu ersetzen.

4.13 Der auf privaten und öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasserabfluss ist gedrosselt in eine zentrale Versickerungsfläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche abzuleiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine vollständige Versickerung auf anderen Flächen gesichert ist. Die Bestimmungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg bleiben unberührt. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche G2 ist eine Versickerungsmulde zur Rückhaltung und zeitverzögerten Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers anzulegen. Die Bepflanzung bzw. Einsaat ist so zu wählen, dass die Funktionsfähigkeit der Mulde nicht beeinträchtigt wird. Ebenfalls zulässig ist eine Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser.

4.14 Zum Schutz von nachtaktiven, fliegenden Insekten sind für die Beleuchtung der Straßen- und Verkehrsflächen ausschließlich Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 Nm zu verwenden. Es können auch andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung getroffen werden.

4.15 Die Maßnahmen und Flächen nach 4.4 (Ausgleichs- und Grünfläche G2) sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen werden zu 32 % den Straßen- und Verkehrsflächen (interne Erschließung) und zu 68 % den Baugrundstücken im Plangebiet als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Als externe Ausgleichsmaßnahmen werden die folgenden Maßnahmen dem Plangebiet zugeordnet.

Tab. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Flur-st.-Nr.	**Fläche in m²**	**Maßnahme in m²**	**Maßnahme**
33091	57.000	1.000	Heckenpflanzungen auf einer Teilfläche von 1.000 m2
33093	20.800	6.400	Herstellung einer extensiv genutzten Grünlandfläche mit Feldgehölzen
6285	1.740	1.740	Herstellung einer Streuobstwiese mit landschaftstypischen Strukturen wie Einzelbüsche, Buschgruppen oder Hecken
6297	1.870	1.740	Herstellung einer Streuobstwiese mit landschaftstypischen Strukturen wie Einzelbüsche, Buschgruppen oder Hecken.

5. Sonstige Festsetzungen

5.1 Auf den Baufeldern WA 2 – WA 6 sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.2 Die Flächen für das Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht bestehen zu Gunsten des zuständigen Versorgungsträgers (Abwasserzweckverband).

6. Hinweise

Die Baugebiete im Planungsbereich weisen eine Vorbelastung durch Verkehrslärm auf. Mit Einwirkungen von Lärmimmissionen ist zu rechnen.

Pflanzliste 1 - Gebietsheimische Arten für naturnahe Pflanzungen

Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Eberesche
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Quercus petraea	Traubereiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silberweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Ulmus minor	Feldulme
Tilia cordata	Winter-Linde
Obstbäume:	Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Pflaume, Mirabellen, Walnuss, jeweils regionaltypische Lokalsorten
Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 2 - Straßenbäume

Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Eberesche
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata 'Greenspire'	Stadtlinde
Tilia europaea 'Pallida'	Kaiserlinde

Kleinkronige Bäume:

Acer campestre'Elsrijk'	Feldahorn 'Elsrijk'
Carpinus betulus	Hainbuche
Catalpa bignonioides *'Nana'*	Kugel-Trompetenbaum
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus ornus	Blumenesche
Sorbus aria	Mehlbeere

Pflanzliste 3 – Kletterpflanzen, Ranker und Lianen:

Ohne Rankhilfen:

Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Hedera helix	Efeu

Mit Rankhilfen:

Clematis montana	Waldrebe
Lonicera caprifolium	Geißblatt
Wisteria sinensis	Blauregen
Rosa in Sorten	Kletterrosen
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Vitis vinifera	Weinreben

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO für Baden-Württemberg (als eigenständige Satzung beschlossen)

1. Die Dächer von Hauptgebäuden sind als Flach- oder Pultdächer mit einer Neigung von max. 15° auszuführen.
2. Einfriedungen zwischen Baugrenze und Erschließungsstraße sind bis zu einer Höhe von 0,30 m über Gehweg zulässig. Sonstige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Ausgenommen von dieser Höhenbeschränkung sind lebende Hecken. Einfriedungen aus Drahtgeflecht sind mit Heckengehölzen oder Kletterpflanzen einzugrünen. Sichtschutzwände als Teil der Gebäudeaußenwand dürfen die Baugrenzen bis maximal 2,5 m überschreiten.
3. Abstellplätze für Entsorgungscontainer, die nicht in die Bebauung integriert sind, sind mit Sichtschutzhecken einzugrünen oder mit Rankgerüsten abzutrennen und mit den in der Pflanzliste 3 genannten Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen.

Anlage 1 zur Drucksache: 0262/2005/BV

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S.2850) m.W.v. 01.08.2002,

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art.3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760) m.W.v. 1.2.2001

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I, Seite 58),

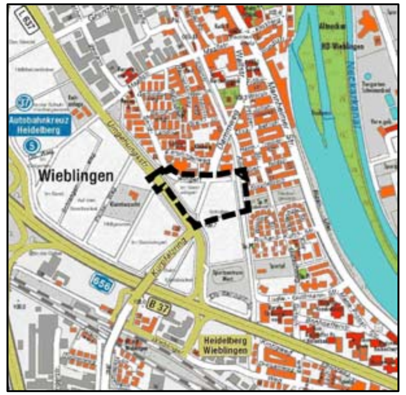

Übersichtsplan **M. 1:10000**

BEBAUUNGSPLAN
UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Wieblingen **61.32.09.14.01**
Schollengewann Teil Nord

Entwurf **Plan vom 02. September 2005**

Erster Bürgermeister	**Oberbürgermeisterin**	**Stadtplanungsamt**

Verfahrensvermerke

Die im Geltungsbereich dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. (Stand vom __.__.200_)

Vermessungsamt

……………………………

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes und gemäß § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) den Erlass örtlicher Bauvorschriften am 19.12.2002 beschlossen.

OB-Referat

……………………………

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Stadtblatt (Heidelberger Amtsanzeiger) am 05.02.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Stadtplanungsamt

……………………………

Frühzeitige Bürgerbeteligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde nach Bekanntmachung im Stadtblatt (Heidelberger Amtsanzeiger) vom 05.02.2003 in der Zeit vom 10.02.2003 bis 21.02.2003 durchgeführt.

Stadtplanungsamt

……………………………

Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat hat am 14.10.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften, beide in der Fassung vom 16.06.2004 zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

OB-Referat

……………………………

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Stadtblatt (Heidelberger Amtsanzeiger) am 21.10.2004 in der Zeit vom 08.11.2004 bis öffentlich ausgelegen.

Stadtplanungsamt

……………………………

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung am __.__.200_ als Satzung beschlossen.

Oberbürgermeisterin

……………………………

Anzeige / Genehmigung

Ausgefertigt:
Heidelberg, den . .

Oberbürgermeisterin

……………………………

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / Erteilung der Genehmigung / Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, wurden im Stadtblatt (Heidelberger Amtsanzeiger) am __.__.200_ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist damit am __.__.200_ in Kraft getreten.

Stadtplanungsamt

……………………………

Stadt Heidelberg